IMT Nuremberg Archives

H – 2693

International Court of Justice

Reichsregierung
Exhibit Nr.46

H2693 - 0002

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit 46
Filed Sept. 20 1946

Aus: Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 225 vom 26.9.1933, abends.

Reichsregierung Dok.46

Begruendung zum Reichskulturkammergesetz

Vom 22. September 1933.

Durch die Gruendung des Reichsministeriums fuer Volksaufklaerung und Propaganda hat das Reich seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die Aufgabe der geistigen Fuehrung der Nation in seine Hand zu nehmen. In der Hand des Leiters dieses Ministeriums sind alle Aufgaben der geistigen Einwirkung und die Ueberwachung aller Mittel zu ihr (das gesamte Gebiet der Kunst, die technischen Einwirkungsmittel der Druckpresse, des Rundfunks und des Films) zusammengefasst. In seinen Geschaeftskreis gehoert nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1933 (RGBl.I S.449) jede Art der geistigen Einwirkung. So ist es der Zweck des am 12. September vom Kabinett verabschiedeten Gesetzes ueber Wirtschaftswerbung, auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Strebens den Willen und die Ueberzeugung der Menschen selbst den Zielen der Wirtschaftspolitik dienstbar zu machen. Demselben Zweck dient die Aufklaerung auf den Gebieten der inneren und aeusseren Politik. Im Mittelpunkte der geistigen Einwirkung steht jedoch die Arbeit an der Wesensgestaltung selbst, d.h. der Kultur.

Es ist nicht die Absicht des nationalsozialistischen Staates, eine Kultur von obenher schaffen zu wollen. Die Kultur waechst aus dem Volk herauf. Alle fruehoren Staatsauffassungen seit der Aufklaerungszeit setzen die Kultur als eine Angelegenheit der Einzelpersoenlichkeit zum Staate in einen gewissen Gegensatz. Auch soweit dieser Gedanke nicht durchgefuehrt wird, ist an der Auffassung festgehalten worden, als sei die Kultur etwas, das wegen seiner besonderen Feinheit und Vielgestaltigkeit eine stark dezentralisierte Staatsbetreuung

H2693 - 0003

moeglichst ohne Befassung der Reichszentrale verlange. Fuer den nationalsozialistischen Staat dagegen ist die Kultur eine Angelegenheit der Nation. Die Aufgabe des Staates ist es, innerhalb der Kultur schaedliche Kraefte zu bekaempfen und wertvolle zu foerdern, und zwar nach dem Massstab des Verantwortungsbewusstseins fuer die nationale Gemeinschaft. In diesem Sinne bleibt das Kulturschaffen persoenlich und frei. Wohl aber ist es um eine Politik der deutschen Kultur zu treiben, notwendig, die Schaffenden auf allen ihren Gebieten unter der Fuehrung des Reichs zu einer einheitlichen Willensgestaltung zusammenzufassen. Das geschieht im Wege des staendischen Aufbaus.

Staendischer Aufbau bedeutet Erfassung der einzelnen. Er ist auch in seiner Gesamtheit keine Einrichtung innerhalb des Staates oder gar neben ihm, sondern der Staat selbst in einer neue Form. Die rechtstaatlichen Einrichtungen, die bisher im Mittelpu standen (Gesetz, Gerichtsbarkeit, Polizei), werden nicht entbehrlich. Sie treten aber als Mittel des Zwanges und der Autoritaet zurueck hinter den Einrichtungen, die bestimmt sind, den Willen der Glieder der Nation zu erfassen.

Zur Durchfuehrung der Aufgaben des Reichsministers fuer Volksaufklaerung und Propaganda ist es also notwendig, alle Taetigkeitszweige unmittelbaren oder mittelbaren Schaffens an der Kultur berufsstaendisch zusammenzufassen.

Die dazu erforderlichen Gruendungen sind zum grossen Teil in vorlaeufig privatrechtlicher Form bereits vorgenommen worden. So sind errichtet worden: Die Nationalsozialistische Rundfunkkammer, das Reichskartell der bildenden Kuenste, das Reichskartell der deutschen Musikerschaft, der Reichsverband der deutschen Schriftsteller, die Reichstheaterkammer. Ebenso wird mit dem Entwurfe eines Schriftleitergesetzes die Absicht verfolgt, dem Schriftleitertum die Rechtsformen zu geben, die seiner Arbeit als einer der hoechsten Lehr- und Erziehungsaufgaben der Nation

H2693 - 0004

entsprechen. Auf dem Gebiete des Lichtspielwesens hat das Kabinett durch Verabschiedung des Gesetzes ueber die Errichtung einer vorlaeufigen Filmkammer vom 14.Juli 1933 (RGBl.I S.481) die oeffentlich-rechtliche Zusammenfassung der Schaffenden bereits vorgenommen.

Die Erwartungen, die an die Errichtung der Filmkammer geknuepft wurden, haben sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens ohne Einschraenkung erfuellt.Die durch das Gesetz und die Durchfuehrungsbestimmungen getroffenen Einrichtungen haben sich als geeignet erwiesen, die ueberaus schwierigen Aufgaben zu erledigen, die vorhanden waren.Der Entwurf sieht eine Ermaechtigung fuer den Reichsminister fuer Volksaufklaerung und Propaganda vor, in derselben Form die Taetigkeitszweige des Schrifttums, der Presse, des Rundfunks, des Theaters, der Musik und der bildenden Kunst zusammenzufassen, um sie in einer Reichskulturkammer zu vereinigen. Im Entwurf (Paragr.4) ist besonders vorgesehen, dass sich die beabsichtigte Gruendung innerhalb derRichtlinien zu halten hat, die fuer den berufsstaendischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen werden. Die Reichskulturkammer wird ein Teil des staendischen Aufbaues sein. Die Inangriffnahme des Teiles, der sich auf die Kulturberufe bezieht, duldet keinen Aufschub. Die Vielgestaltigkeit der deutschen Kultur hat dazu gefuehrt, dass sich beim Theater, in der Musik, bei der Presse usw. Verhaeltnisse entwickelt haben, die einer planmaessigen Einwirkung ueberaus grosse Schwierigkeiten bereiten. Die verschiedenen Verbaende und Organisationen fuehren auf diesen Gebieten einen Kampf aller gegen alle. Das Reich muss daher nicht nur die geistige Richtung bestimmen, sondern auch die Berufe organisatorisch leiten und zusammenfassen.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 27. September 1946.

A E Schrade
Lt Comdr USNR

b.w.

H2693 – 0005

dieser Abschrift
Die wörtliche Übereinstimmung/mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946.

In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Assistent

Reich Cabinet Exhibit No. 46

H-2693

H2693 – 0006